

gehungen des Wegezgangs zu verbieten, da die Fuhrleute später schwerlich von dem einmal angenommenen Wege wieder abzubringen seien.¹ Sie klagten den Marschall von Gera an, der gedroht habe, den Freibergern würden Wegezgang und Niederlagsrecht, welche Rechte sie doch von alters her gehabt hätten, entzogen werden.

Freiberg erhielt um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Dresden einen Konkurrenten. Dresden hatte vom Kurfürsten Friedrich auch ein Niederlagsrecht erhalten und suchte nun die Waren nach dorthin abzuführen. Aber Freiberg war noch zu mächtig, und es wollte Dresden nicht gelingen, den Handel an sich zu bringen. Da befahl der Kurfürst dem Vogt zu Freiberg kurzer Hand, daß er die Güter, die in Freiberg ankämen und sich der Dresdner Niederlage nicht unterworfen hätten, beschlagnahmen sollte. Die Freiburger Bürgern gehörigen und als solche kenntlich gemachten Waren unterlagen jedoch dem Dresdner Niederlagsrecht nicht.² Dieser Befehl scheint aber nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt zu haben, denn schon im folgenden Jahre (1457) warnte der Kurfürst Vogt und Rat der Stadt Freiberg ernstlich davor, die Dresdner Niederlage zu schädigen.³

Das Niederlagsrecht Freibergs muß tatsächlich vor 1466 einige Zeit geruht haben. Auf dem Städtetage zu Weimar beschlossen Kurfürst Ernst, die Herzöge Albrecht und Wilhelm am 20. Mai 1466 unter anderem, daß man sagen solle von Freiberg: „sie mogenn die nydirlage bie onn widdir anrichtenn durch sich und andir kawffluthe bie onn nedirlegen, daz sal on nymant weherenn, als daz vor aldir gewest ist“.⁴ Und im Oktober desselben Jahres bestätigte Herzog Wilhelm den Freibergern feierlichst alle ihre Privilegien, u. a. die „straßenfard gein Behemen“, die Niederlage daselbst zu halten, ferner: „das sie unnd die yren mit iren habe gud und kaufmanschaz durch unnsere aller lannde und gebiete auß und heim zcu furen aller zcolle unnd gleite frie unnd ledig seinn sullen“; dann: „was man auf den gewynnlichen bergenn umb sie hiers zcu verkeuffenn unnd ander nottorfft bedorffe, das man sich des nirgend anders dann bey in erholen sulle“ und endlich: „das man in einer mylenn weges umb Freiberg in fleckenn dorffern ader annders kein merckte ader seylenn kauff habenn, schenkenn, bruwenn ader melkenn sulle“.⁵

Aus den angegebenen Vorrechten ist zu schließen, daß der Handel Freibergs ziemlich bedeutend gewesen ist. Eine Stadt, mit Wegezgang und Niederlagsrecht bevorrechtet, muß einen ausgedehnteren Handel gehabt haben. Allerdings nicht in der Weise wie die rheinischen Städte Köln, Straßburg, Konstanz u. a., die im Bereich der bedeutenden Handelsstraße zwischen Italien und Flandern lagen.⁶ Wichtig war auch für den Handel Freibergs

¹) U. I, 258. ²) U. III, 480. ³) Das. ⁴) U. I, 223 Anm. ⁵) U. I, 225.
⁶) Vergl. Lösch und Gothein.